

Liebe Vertreter*innen der freien Träger,

für die Einrichtungen in städtischer Trägerschaft haben wir das folgende Verfahren geregelt und stellen es Ihnen als eine Möglichkeit vor die Notbetreuung so schlank wie möglich zu organisieren und dabei den rechtlichen Vorgaben der Landesregierung und des Kultusministeriums weitestgehend zu entsprechen.

Bitte beachten Sie, dass dies **keine Anweisung unsererseits** ist. Kann es aufgrund unserer Rolle nicht sein. Es ist eine Handlungsoption, die Sie als Träger einer Einrichtung auswählen können. Selbstverständlich können Sie auch ein ganz anderes Modell entwickeln; das ist Ihnen als Träger frei überlassen, sofern Sie die Vorgaben der Verordnung berücksichtigen.

Orga der Notbetreuung

Uns leitet hier, dass die Kitas als geschlossen gelten und damit wieder der **Rechtsanspruch** auf die Betreuung **ausgesetzt** ist. Das bedeutet, dass die Eltern keinen Anspruch haben, betreut zu werden und auch nicht im üblichen Betreuungsumfang. Dementsprechend lässt sich das folgende Verfahren von den Trägern zur Organisation der Notbetreuung umsetzen.

Die Notbetreuung hat keinen vorgegebenen Umfang, voraussichtlich wird es wieder heißen, der Betreuungsumfang orientiert sich sofern organisatorisch und personell umzusetzen, am Bedarf der Eltern. Früh- und Spätdienste **KÖNNEN** in den Einrichtungen im Rahmen der Notbetreuung nur gruppenweise angeboten werden. Wo sich das organisatorisch und personell nicht realisieren lässt, gibt es keine Früh- und Spätdienste (es besteht ja auch kein Anspruch darauf).

Da der **Fachkräftestandard** gemäß KitaG wieder ausgesetzt ist, gilt gemäß der FAQ folgendes: Wie viele Fachkräfte sind für die Betreuung in einer Notgruppe erforderlich? Für die Betreuung einer Notgruppe kann der Fachkraft-Kind-Schlüssel von den gesetzlichen Anforderungen abweichen. Bei einer Betreuung von mehr als fünf Kindern in einer Notgruppe soll aus Gründen des Kindeswohls immer eine zweite Kraft in der Gruppe anwesend sein. Wird nur eine Notgruppe in einer Kindertageseinrichtung betreut, ist die ständige Anwesenheit einer zweiten Kraft in der Einrichtung erforderlich.

In Rücksprache mit dem Kultusministerium heißt Kraft nicht Fachkraft, also ist auch wieder der Einsatz anderer Personen (Praktikant*innen, Küchenpersonal, etc.) für die Betreuung der Kinder möglich, hierüber entscheidet der Träger.

Die **Notbetreuung** soll – wie bereits im Frühjahr - unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß begrenzt werden und bis ca. 50 Prozent der Gruppengröße erreichen. Über allem steht dann noch weiterhin die Umsetzung der **Kontaktminimierung**.

Wir haben eine Regelung geschaffen, die die maximal betreute Zahl an Kindern von deutlich über 50% ermöglicht; allerdings sind pro Woche niemals mehr als 50% Kinder in einer Einrichtung im Rahmen der Notbetreuung. Dies lässt sich so machen, da wir die Notbetreuung als Träger selber ausgestalten können. So entfällt auch eine Unterteilung danach, ob Eltern systemrelevant sind oder nicht. Leitend ist, hat die Familien Bedarf an Notbetreuung.

Regelung des Vorgehens zur Umsetzung der Notbetreuung beim städtischen Träger der LHH:

1.//Die pädagogische Arbeit findet in **festen Gruppen** statt

2.//Sprechen Sie mit allen Eltern. Es sollen so wenig Kinder wie möglich „pro Gruppe“ in die Betreuung gebracht werden.

3.//Die Verteilung für die Notbetreuung erfolgt dann analog des nun folgenden Beispiels (übertragbar auf alle Betreuungsformen mit der jeweiligen Platzzahl):

- Eine Kindergartengruppe hat 25 Plätze. Sie erreichen im Gespräch mit den Eltern, dass 2 Familien der Gruppe, die Kinder anderweitig betreuen lassen. Alle anderen 23 Familien melden Bedarf an Notbetreuung an. Da wir davon ausgehen, dass für alle Familien, die Bedarf haben, Notbetreuung angeboten werden muss (das KuMi spricht aktuell schon von bis zu 70% Notbetreuung, weitere Anpassungen sind wahrscheinlich), gilt die folgende Regelung, nach der die Kitas nicht mehr nach Systemrelevanz o.ä. entscheiden müssen.

- Sie teilen die angemeldeten 23 Familien in zwei möglichst gleich große Gruppen auf; in unserem Beispiel eine Gruppe mit 11 und eine mit 12 Familien und betreuen diese im wöchentlichen Wechsel. In unserem Beispiel eine Gruppe mit 11 und eine mit 12 Kindern und betreuen diese im wöchentlichen Wechsel. So wird pro Woche gewährleistet, dass die Betreuung 50% nicht überschreitet und Sie können allen Familien wenigstens annähernd die nötige Unterstützung bieten, die gebraucht wird.

4.//Die Gruppen müssen in ihnen **fest zugeordneten Gruppenräumen** betreut werden, mit möglichst fest zu geteiltem Personal für jede Gruppe.

5.//Bitte weisen Sie Familien in Bezug auf ihre Kinder und die Fachkräfte in verstärktem Maße darauf hin, dass nur gesunde Kinder in die Kita kommen dürfen!

6.//Ob eine **Eingewöhnung** für die Familien, die einen Bedarf anmelden, weitergeführt werden kann, muss organisatorisch, räumlich, personell vor Ort entschieden werden.

7.//Vom Start **neuer Eingewöhnungen** sollten Sie vorerst absehen – außer Sie können dies in einem Einzelfall personell und organisatorisch ermöglichen.

Abweichende Orga auf Entscheidung von Ihnen als Träger möglich

Sofern Sie als Träger das vorgeschlagene Beispiel nicht übernehmen möchten, gelten für Sie die folgenden Regelungen:

1. Die zulässige Zahl der betreuten Kinder in einer kleinen Gruppe,

·in der überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut werden, in der Regel 8 Kinder (Krippen).

·in der überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden, in der Regel 13 Kinder (Kindergarten) und

·in der überwiegend Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

betreut werden, in der Regel 10 Kinder (Horte)

2. Eine Überschreitung der höchstens zulässigen Zahl der betreuten Kinder in einer kleinen Gruppe ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten zulässig.

In diesem Fall obliegt es Ihnen als Träger zu entscheiden, wer in die Notbetreuung aufgenommen wird und in welchem Ranking gemäß der Systemrelevanz, Kindern mit besonderem Förderbedarf und Vorschulkindern.

Das Kultusministerium hat Regelungen in den FAQs hier veröffentlicht:

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen_und_antworten_zum_betrieb_an_kindertageseinrichtungen/fragen-und-antworten-zum-betrieb-an-kindertageseinrichtungen-186238.html

Bildungsangebote für Kinder, die nicht an der Notbetreuung teilnehmen

Es ist vom KuMi vorgegeben, dass möglichst jedem Kind, insbesondere denen mit besonderem Förderbedarf und den Vorschulkindern, besondere Bildungsangebote zu machen sind.

Darüber hinaus ist gefordert, dass der Kontakt zu den Familien erhalten bleiben soll.

Regelung für den städtischen Träger

Stellen Sie für die Entwicklung dieser Angebote pädagogisches Personal ab, das nicht für die Betreuung der Kinder benötigt wird.

Nutzen Sie die Ideen und Angebote des letzten Frühjahrs (Sing- und Mitmachspiele über YouTube oder Videos; Material kopieren und den Familien vorbeibringen, Telefonate oder Entfernungstreffen draußen – Ihnen fällt noch viel mehr Sinnvolles ein!)

Rahmenhygieneplan

Anbei übersenden wir den aktuell gültigen Rahmenhygieneplan, der ab dem 10.01.2021 in Kraft tritt. Gemäß dieses Rahmenhygieneplans befinden wir uns in Szenario C mit der Vorgabe von landesrechtlichen Regelungen, die über das Kultusministerium verordnet werden und in den FAQs zu finden sind.

Auf Seite 31 des Rahmen-Hygieneplans ist die „Mehrarbeit“ in Szenario C gut beschrieben, auch um unnötige Reinigungen oder Desinfektionen zu vermeiden.

Die FAQs in der jeweils aktuell gültigen Fassung finden Sie hier:

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen_und_antworten_zum_betrieb_an_kindertageseinrichtungen/fragen-und-antworten-zum-betrieb-an-kindertageseinrichtungen-186238.html

Allgemeines

All diese Regelungen dienen ausschließlich der Erfüllung der Vorgaben des

Kultusministeriums und der Landesregierung. Sofern Sie in den Einrichtungen die Möglichkeit haben, weniger Kinder zu betreuen, dann tun Sie das unbedingt.

Die vorliegende Regelung soll das pädagogische Personal auch wieder davor schützen, dass Entscheidungen darüber getroffen werden müssen, welche Familie und welcher Beruf systemrelevanter ist, als andere. Die Auswirkungen dieser Handhabung sind noch allen bekannt.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Möglichkeit bestmöglich weiterhilft eine gute Abstimmung mit den Eltern zu erlangen und die Notbetreuung möglichst gerecht und schlank durchzuführen. Für weitere Rückfragen steht Ihnen wie immer unsere Corona Hotline Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Wiebke Stärk

Bereichsleitung Kindertagesstätten 51.4